



**Landratsamt
Karlsruhe**

**Amt für Umwelt und
Arbeitsschutz**

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Datum: 17.08.2021

**Az:
51.11013-691.172-6508241**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

für das Vorhaben

„Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens HRB 46 Breitwiesen“

in der Gemeinde Oberderdingen

Antragsteller:
Gemeinde Oberderdingen
Amthof 13
75038 Oberderdingen

Inhaltsverzeichnis:

I.	Tenor mit festgestellten Planunterlagen.....	3
II.	Eingriffsausgleich.....	3
III.	Gebührenentscheidung.....	4
IV.	Antragsunterlagen.....	4
V.	Nebenbestimmungen.....	5
VI.	Hinweise.....	9
VII.	Begründung mit Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	10
VIII.	Artenschutz.....	18
IX.	Schutzgebiete und Biotope.....	20
X.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	21
XI.	Rechtsmittelbelehrung.....	21

I. Tenor mit festgestellten Planunterlagen

1. Auf Antrag der Gemeinde Oberderdingen vom 07.11.2018 wird nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), §§ 7 ff Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) und §§ 1 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) der Plan für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) 46 Breitwiesen in Oberderdingen nebst zugehöriger Bauwerke, Nutzungen und Nebeneinrichtungen festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:
 - a) Errichtung eines Sperrbauwerks als Betonflügelwand, das beidseits des Kraichbaches in einen Hochwasserdamm eingebunden wird,
 - b) Errichtung eines Durchlassbauwerks im Bereich des geplanten Hochwasserdamms in Form eines „Flügelprofils“ mit Drosselschieber.

Gegenstand des festgestellten Plans sind im Übrigen alle im beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Planordner „Gemeinde Oberderdingen, Fortschreibung Hochwasserschutz, Neubau Hochwasserrückhaltebecken HRB 46 Breitwiesen“ in der Genehmigungsfassung vom Dezember 2020 beschriebenen und dargestellten Maßnahmen, solange sie nicht durch Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung geändert werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen (siehe Kapitel VIII).

II. Eingriffsausgleich

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) dar, der gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 NatSchG auszugleichen ist. Die insgesamt geringen bis mäßigen Wirkungen des Vorhabens können im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen:

1. Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan zum naturschutzfachlichen Beitrag aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 9, Ziffer 7.1, 7.2 und 7.3).
2. Die in Ziffer 1 genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) umzusetzen.
3. Mit Realisierung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen gilt der Eingriff als ausgeglichen. Sollte eine Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus rechtlichen,

Planfeststellungsbeschluss Hochwasserrückhaltebecken HRB 46 Breitwiesen

technischen oder anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erfolgen, müssen andere in ihrem naturschutzfachlichen Wert vergleichbare Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Karlsruhe –Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz- vorgenommen werden.

III. Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.

IV. Antragsunterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehenden Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Grundlage ist der Planordner „Gemeinde Oberderdingen, Fortschreibung Hochwasserschutz, Neubau Hochwasserrückhaltebecken HRB 46 Breitwiesen“ in der Genehmigungsfassung vom Dezember 2020 bestehend aus:

Anlage 1 Erläuterungsbericht

Anlage 2 Übersichtslageplan M = 1:25.000

Anlage 3 Lagepläne

3.1 Lageplan HRB 46 Breitwiesen M = 1:500

3.2 Lageplan HRB 46 mit Höhenlinien M = 1:500

Anlage 4 Bauwerksplan Absperrbauwerk M = 1:500/50

Anlage 5 Längenschnitt – Weg mit Dammkrone M = 1:500/50

Anlage 6 Damm Querprofile

6.1 Querprofile 1 + 2 M = 1:100

6.2 Querprofile 3 + 4 M = 1:100

6.3 Querprofile 5 + 6 M = 1:100

6.4 Querprofile 7 + 8 M = 1:100

Anlage 7 Längenschnitt – Kraichbach M = 1:500/100

Anlage 8 Fortschreibung FGM
Kraichbach / Kriegbach 2018
Wald + Corbe Consulting GmbH

Anlage 9 Naturschutzfachlicher Beitrag 2020

Planfeststellungsbeschluss Hochwasserrückhaltebecken HRB 46 Breitwiesen

- UVP-Bericht
 - Variantenvergleich
 - Artenschutzrechtliche Prüfung
 - FFH-Vorprüfung
 - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
- IBL – Institut für Botanik und Landschaftskunde Karlsruhe

Anlage 10 Verschlechterungsverbot

IBL – Institut für Botanik und Landschaftskunde Karlsruhe

Anlage 11 Ingenieurgeologisches Gutachten 2018

Töniges GmbH – Beratende Geologen und Ingenieure Sinsheim

Anlage 12 Nutzen-Kosten-Untersuchung 2018

Wald + Corbe Consulting GmbH

Anlage 13 Kostenberechnung

Anlage 14 Aktennotizen und Schreiben

V. Nebenbestimmungen

A: Gewässerschutz

Ausführung

1. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß entsprechend den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind die DIN 19700-10 bis 19700-12 in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Arbeitshilfe zur DIN 19700 (LUBW, Oktober 2007) zu beachten.
2. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist jederzeit zu gewährleisten.
3. Jede wesentliche Abweichung von den genehmigten Planunterlagen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Behörde.
4. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen.
5. Mit der Fertigstellungsanzeige sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Bestandspläne vorzulegen. Die Pläne sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Bauausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und den Bauherrn zu bestätigen.
6. In den Plänen Anlage 4 „Bauwerksplan Absperrbauwerk“ und Anlage 7 „Längenschnitt Kraichbach“ ist die fest einzustellende Schieberöffnungsweite falsch eingetragen. Dies ist in den vorzulegenden Bestandsplänen zu korrigieren.
7. Für die erdbautechnischen Maßnahmen ist eine fachtechnische Bauüberwachung durch einen anerkannten Sachverständigen für Geotechnik zu beauftragen. Dieser ist für alle erdbautechnischen Belange verantwortlich (u. a. Einhaltung Hinweise aus dem ingenieurgeologischen Gutachten, Eignung Dammbaumaterial, Einbau und Verdichtung). Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und

Arbeitsschutz schriftlich zu benennen.

8. Nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme sind regelmäßige Nivellements der Dammkrone / Hochwasserentlastungsanlage (HWEA) durchzuführen. Hierzu sind im Zuge der Bauausführung entsprechende Messpunkte auf der Dammkrone / HWEA anzuordnen (dbzgl. ist auch die Arbeitshilfe zur DIN 19700 mit den zugehörigen Ergänzungen zu beachten). Der Umfang der messtechnischen Dammbauwerksüberwachung ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Sachverständigen für Geotechnik festzulegen. Die Messpunkte sind in den Bestandsplänen zu verzeichnen und dem Beckenbuch hinzuzufügen.
9. Mit der Fertigstellungsanzeige ist das Protokoll eines auf Normalnull bezogenen Nivellements vorzulegen, das mindestens die Höhe der Dammkrone / HWEA enthalten muss.
10. Die berechnete Öffnungshöhe des Drosselschiebers am Betriebsauslass (Grundablass) muss am Antrieb bzw. an der Schieberbedienung ablesbar sein. Die Solleinstellung von 42 cm Öffnungsweite ist mit einer Markierung zu versehen.
11. Die Gewässersohle im Drosselbauwerk ist so zu gestalten, dass eine uneingeschränkte Durchgängigkeit für alle aquatischen Lebewesen gewährleistet ist. Die Betonschwelle unter dem Schieber ist mit einer Lückenstruktur zu versehen, damit eine durchgängige Rauigkeit der Sohle erreicht wird.
12. Die Pegellatte zur Dokumentation der Einstauhöhen ist auf m+NN einzumessen und der Füllstand des Beckens (in %) sowie kritische Einstauhöhen sind zu markieren. In einer Tabelle der Betriebsanweisung ist die jeweilige Pegelablesung als Einstauhöhe in m+NN darzustellen.
13. Der schadlose Hochwasserabfluss des Kraichbachs muss zu jedem Zeitpunkt der Bauausführung gewährleistet sein. Es ist darauf zu achten, dass keine Baustoffe, Abfälle usw. in das Gewässer gelangen.
14. Während der Dauer der Arbeiten dürfen keine wassergefährdenden oder fischgiftigen Stoffe ins Gewässer gelangen. Maßnahmen zur Verminderung des Schadstoffeintrages sind vorsorglich zu treffen, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu gewährleisten.
15. Für eine eventuelle Wasserhaltung des Kraichbachs während der Bauphase ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erteilung der Erlaubnis ist vor der Bauausführung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind eine Beschreibung und eine zeichnerische Darstellung der geplanten Wasserhaltung beizufügen.
16. Durch den Bau und Betrieb des HRB 46 Breitwiesen kann die Zugänglichkeit der Trinkwasserleitung eingeschränkt werden, dies ist mit dem Betreiber der Wasserversorgung abzustimmen.

Probestau, Betrieb und Unterhaltung

17. Bis zur Fertigstellung der Stauanlage ist ein Probestauprogramm gemäß DIN 19700 und der dazugehörigen Arbeitshilfe der LUBW zu erarbeiten. Das Programm ist mit der Fertigstellungsanzeige dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen.
Der Probestau ist möglichst bis $\frac{3}{4}$ des Vollstaus bei einem geeigneten natürlichen Regenereignis durchzuführen. Der Probestau ist zu dokumentieren und auszuwerten. Die

Planfeststellungsbeschluss Hochwasserrückhaltebecken HRB 46 Breitwiesen

Ergebnisse sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz unaufgefordert vorzulegen.

18. Für die Stauanlage ist ein Beckenbuch mit Betriebsvorschrift gemäß den Anforderungen der DIN 19700 zu erstellen und mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Das Beckenbuch ist auch in digitaler Form als PDF-Dokument zu erstellen und dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Verfügung zu stellen.
19. Dem Beckenbuch sind die Speicherinhaltslinie des HRB und eine Abflusskurve (Wasserstands-Abfluss-Beziehung) für die Schieberstellung und die Notentlastung hinzuzufügen.
20. Dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz sind spätestens mit der Fertigstellungsanzeige sowie fortlaufend bei Personaländerungen der Betriebsbeauftragte und Stauwärter sowie deren Stellvertreter des Hochwasserrückhaltebeckens mit Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
21. Die Stauanlage ist gemäß § 63 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten.
22. Etwaige Schäden an der Anlage oder Störungen sind ohne weitere Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
23. Alle 3 Jahre ist vom Betreiber eine Anlagenschau mit Beteiligung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen und hierzu vorab der Sicherheitsbericht vorzulegen.
24. Vom Betreiber ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung der gesamten Stauanlage nach DIN 19700 in angemessenen Zeitabständen und ggf. nach außergewöhnlichen Ereignissen, längstens jedoch alle 20 Jahre, durchzuführen.
25. Der Hochwasseralarm- und Einsatzplan der Gemeinde Oberderdingen ist nach Fertigstellung des HRB Breitwiesen entsprechend auf Aktualität zu überprüfen.
26. Wir weisen darauf hin, dass ein absoluter Hochwasserschutz der Unterlieger nicht möglich ist. Die Unterlieger sind über die verbleibende Hochwassergefahr und die damit verbundenen Auswirkungen aufzuklären.

B: Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe

1. Um die Durchgängigkeit innerhalb des Durchlassbauwerks sicherzustellen, ist der Kraichbach sowohl im Durchlass selbst wie auch im Ein- und Auslaufbereich in seiner natürlichen Ausprägung durch diesen Bereich zu führen. Von einer Aufweitung des Gewässers unterhalb der Mittelwasserlinie ist zugunsten einer ausreichenden Wassertiefe abzusehen.
2. Nach Abschluss der Arbeiten ist im Interesse der aquatischen Durchgängigkeit darauf zu achten, dass im neu zu gestaltenden Bachbett keine Sohlsprünge vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist anders als in den Antragsunterlagen dargestellt die Bachsohle im Bereich des Durchlasses bzw. der Drosselklappe ohne Unterbrechung durch das Bauwerk hindurchzuführen. Vom Einbau einer Betonschwelle als Gegenlager der Drosselklappe ist abzusehen.

Planfeststellungsbeschluss Hochwasserrückhaltebecken HRB 46 Breitwiesen

3. In den Abschnitten, in denen ein direkter Eingriff in das Gewässer vorgenommen wird, ist vor Beginn der Bauarbeiten der Fischbestand in Absprache mit dem Fischereiberechtigten zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
4. Während der Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung des Gewässers sowohl durch den Eintrag von Feinsedimenten bzw. durch die damit einhergehende Eintrübung wie auch durch den Eintrag von Fremdstoffen zu vermeiden.
5. Zum Schutz der Fischbestände sind direkte Arbeiten im Gewässer außerhalb der Schonzeit für Salmoniden durchzuführen. Die Schonzeit für Salmoniden beginnt jeweils am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 28.02. des folgenden Jahres.
6. Um die aquatische Durchgängigkeit nach Fertigstellung des HRB dauerhaft sicherzustellen, ist die regelmäßige Wartung der Anlage (Durchlass, Grobrechen) sicherzustellen.

C: Naturschutz

1. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen von einer fachkundigen Person begleitet und kontrolliert werden (ökologische Baubegleitung).
2. Falls in der Bauphase noch unerwartete Verschlechterungen oder Beeinträchtigungen des Dammgrünlandes auftreten, ist die Bewertung und Bilanzierung zu korrigieren (siehe auch unter VII. Hinweise).

D: Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt bittet darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung des neuen Wegs - oder des Anschlusses des alten Wirtschaftswegs auf den neuen Weg - zur Pflege der Flurstücke diese wieder vom Weg aus befahren werden können (keine Böschungen).

E: Netze BW GmbH

Im nördlichen Bereich Anschluss neue Zufahrt an Weinstraße verläuft eine 20kV-Erdkabel. Hier muss zwingend **vor Baubeginn** eine aktuelle Leitungsauskunft eingeholt werden (siehe auch unter VI. Hinweise).

F: Netze-Gesellschaft Südwest mbH

1. Im Bereich der Weinstraße sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitung tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSN (Tel.: 07243 216-272; E-Mail: TSN_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de) rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen (siehe auch unter VI. Hinweise).
2. Sollten im Zuge der Errichtung des HRB ausnahmsweise Umliegungen der Versorgungsleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH erforderlich sein und hat die

Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht.

F: Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich sind (siehe auch unter VI. Hinweise). Während der Baumaßnahmen müssen der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien gewährleistet bleiben. Beschädigungen der TK-Linien sind zu vermeiden.
2. Der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien (z. B. im Falle von Störungen) muss jederzeit möglich sein. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist daher erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren.
3. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

VI. Hinweise

Naturschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auch Dammunterhaltungsmaßnahmen eine Verschlechterung verursachen können. Insoweit hat es der Vorhabenträger beim Bau des HRB selber in der Hand, Verschlechterungen und Nachforderungen auszuschließen.

Grundwasser und Gewässerschutz:

Es wird empfohlen das HRB Breitwiesen mit einem automatischen Meldepegel auszustatten und diesen in das geplante Hochwassermeldesystem zu integrieren.

Netze BW GmbH

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die über das Baufeld laufende 20kV-Leitung bereits abgebaut ist.
2. Der Netzanschluss Strom sollte frühzeitig beantragt werden, um eventuelle Synergien bei der Kabelverlegung zu nutzen.
3. Die Netze BW GmbH bittet um rechtzeitige Überlassung der Baureifplanung.
4. Sollte das 20kV-Kabel nördlich (Ecke Weinstraße) umgelegt werden müssen, wird um eine Vorlaufzeit von ca. sechs Wochen gebeten.

Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Im Bereich der Weinstraße sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen können unter der E-Mail-Adresse Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de bezogen werden.

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkriegs stattfanden, rät der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Regierungspräsidium Stuttgart, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)Verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich sind. Die TK-Linien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet daher darum, die Planung entsprechend an die vorhandenen TK-Linien anzupassen, damit diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

VII. Begründung mit Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Sachverhalt und Vorhabenbeschreibung

Im Mai 2013 wurde in Oberderdingen das Gewerbegebiet Hagenfeldstraße von einem Kraichbachhochwasser getroffen, welches große Schäden verursacht hat. Der Kraichbach führte ein Hochwasser, das über dem 100jährigen Hochwasser lag, das als Bemessungsgrundlage für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den Jahren 2007 / 2008 diente. Insbesondere dieses Teilstück der Kraich, das zwischen den bergigen Außenlagern und der Ortslage liegt, war von den Überschwemmungen betroffen.

Während vor Flehingen die gebauten drei HRB, die in den Jahren 2007 / 2008 entstanden, die Fluten bis zum Überlaufen zurückhalten konnten, war in Oberderdingen dieser Schutz einer gezielten Retention nicht vorhanden.

Nicht zuletzt der Erfolg der jetzt vorhandenen HRB vor Flehingen bestärkten die Gemeinde, auch vor der Ortslage Oberderdingen mit einem Becken im Gewann Breitwiesen den Hochwasserschutz weiter zu optimieren. Die in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten gefährdeten Gebiete bezüglich eines HQ100-Hochwassers wären damit hochwassersicher bis einschließlich Lastfall HQ100-Klima, bei dem der Klimaschutzfaktor für Starkregenereignisse mit in die hydrogeologische Betrachtung des Einzugsgebiets einfließt.

2. Zuständigkeit, Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Gemäß § 68 I WHG, § 82 I WG ist die untere Wasserbehörde sachlich zuständig. Gem. § 68 I WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbau der wasserrechtlichen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Einem Gewässerausbau stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich (§ 67 II 3 WHG). Nach § 67 II 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise. Der Bau des Rückhalteraumes dient primär dem Hochwasserschutz und damit einem Zweck zur Ordnung des Wasserhaushalts und stellt mitsamt seinen zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen Gewässerausbau dar, der nach § 68 I WHG planfeststellungspflichtig ist.

Das geplante HRB 46 Breitwiesen fällt auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß der Übergangsvorschrift in § 74 II des UVPG vom 18.03.2021 ist das UVPG in der Fassung vom 20.17.2017 (UVPG a.F.) zu Grunde zu legen. Zusammen mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt, aus der hervorgeht, dass bei ungünstigem Überflutungszeitpunkt erhebliche Ertragsseinbußen bzw. Ernteauffälle auf den großflächig im Rückhaltebecken vorkommenden Acker- und Wiesenflächen ebenso möglich sind wie auf der im Entlastungsfall überströmten Fettwiese westlich der Verbindungsstraße. Bei Überflutung in den Wochen vor dem Schnitt bzw. vor der Ernte sind erhebliche Ertragsseinbußen nicht auszuschließen. Aus diesem Grund besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Das wasserrechtliche Verfahren ist nach den §§ 72 ff VwVfG, § 70 II WHG, § 82 WG durchgeführt worden. Mit Antragsschreiben vom 07.11.2018 der Gemeinde Oberderdingen wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden die Antragsunterlagen mehrmals überarbeitet. Nachdem die Antragsunterlagen in vollständiger Form im Dezember 2020 vorlagen, konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit der Antrag sowie sämtliche Planunterlagen sowohl auf der Homepage der Gemeinde Oberderdingen und des Landratsamtes Karlsruhe als auch im Rathaus Oberderdingen und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg („UVP-Portal“) bekanntgemacht und in der Zeit vom 25.01.2021 bis 24.02.2021 offengelegt werden. Während der Offenlage und der sich daran anschließenden Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist wurden weder aus der Öffentlichkeit noch von den am Verfahren beteiligten Umweltverbänden nach § 6 Abs. 2 Umweltverwaltungsverfahrensgesetz oder Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

3. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, NVwZ 2006, S.1055 (1057), Rn. 190).

Das Vorhaben muss den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entsprechen. Wesentlicher Inhalt des Vorhabens ist der Schutz vor Hochwasser. In § 6 I Nr. 6 WHG wird als Bewirtschaftungsziel festgesetzt, dass natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten sind und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen ist. Daran anknüpfend führt § 12 III WG aus, dass natürliche Wasserrückhalteflächen zu erhalten, bzw. bei Nichtvorhandensein oder Nichtausreichen zu verbessern sind. Hieraus wird deutlich, dass der Schutz vor Hochwasser

eine Zielsetzung des WHG und des WG ist. Die Bedeutung dieser Zielsetzung wird noch dadurch verstärkt, dass mit dem Hochwasserschutzgesetz II (Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30.06.2017) eine aktuelle Anpassung der Rechtslage zur verbesserten Erreichung der Zielsetzung erfolgte.

Damit entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes.

4. Planungsermessen

Das Planungsermessen ist untrennbar mit der gesetzlichen Ermächtigung zur wasserrechtlichen Planfeststellung verbunden. Das der Planfeststellungsbehörde eingeräumte Ermessen mit dem dazugehörigen Gebot des Abwägens ist Ausdruck der gestalterischen Planungsfreiheit. Die Abwägung ist erforderlich, weil die Zulassung und Ausgestaltung eines Ausbauvorhabens auf grundsätzlich nicht aufzählbare oder vorhersehbare Problemkonstellationen trifft.

Eine Konkretisierung des Abwägungsgebots sieht § 68 III Nr.1, 2 WHG vor. Danach ist ein Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Stehen dem Gewässerausbau keine Planungsleitsätze bzw. zwingende Versagensgründe entgegen, muss die Planfeststellungsbehörde alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen beachten. Hierbei gilt der Grundsatz der Konflikt- und Problembewältigung. Der Kreis der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange ist weit zu ziehen, wobei öffentliche Belange alle die Belange sind, die in ihrer Gesamtheit das Wohl der Allgemeinheit bilden und in der Planfeststellung von den jeweils zuständigen Behörden zu vertreten sind. Private Belange sind die Belange Einzelner. Dabei sind alle Interessen in die Abwägung einzustellen, es sei denn, sie sind objektiv geringwertig oder nicht schutzwürdig (BVerwG NVwZ 1995, S. 905).

Die von einer Planung berührten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt insbesondere, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Mit dem ausdrücklichen Gebot, auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, enthält das WHG in § 70 II die planungsrechtliche Grundsatzregelung für die Belange der Umwelt.

Vor der eigentlichen Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen wurden in den Jahren 2014 – 2017 eine Variantenuntersuchung für das HRB 46 Breitwiesen mit insgesamt drei Varianten vorgenommen. Bei diesem Variantenvergleich wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Biotoptypen, Tierwelt, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter bewertet.

Variante 1:

Die Variante 1 sieht die Errichtung des Damms auf der Fläche der Verbindungsstraße und die Verlegung der Straße auf die Dammkrone vor. Der 135 m lange Damm wird beidseits mit einem Gefälle von 1 : 3 ausgestaltet. Aufgrund der Anhebung des Niveaus der

Verbindungsstraße ist die Verlegung der Hagenfeldstraße beidseits der Verbindungsstraße um 40 m nach Süden erforderlich.

Variante 2:

Variante 2 sieht die Errichtung des Damms östlich der Verbindungsstraße vor. Auch hier wird der 135 m lange Damm beidseits mit einem Gefälle von 1 : 3 ausgestaltet. Die derzeit vorhandene Verbindungsstraße bleibt bestehen; auf der Dammkrone wird ein Pflegeweg eingerichtet. Der Durchlassschacht dient nur der Drosselung. Die Entlastung erfolgt über ein Deckwerk nördlich des Bachlaufs auf der talabwärts gelegenen Dammseite mit einer Steigung von 1 : 8. Im Entlastungsfall wird somit die Verbindungsstraße überflutet. Das Bachbett wird vor und nach dem Drosselbauwerk auf insgesamt 15 m mit Blocksatz befestigt. Aufgrund der Errichtung des Damms südlich des Bachlaufs wird die Hagenfeldstraße östlich der Verbindungsstraße um 40 m nach Süden verlegt. Westlich der Verbindungsstraße bleibt die derzeitige Straßenführung bestehen.

Variante 3:

Variante 3 sieht die Errichtung eines Begleitdamms östlich entlang der Verbindungsstraße und nördlich entlang der Hagenfeldstraße vor. Die vorhandene Straßenführung bleibt vollständig bestehen. Der etwa 240 m lange Damm wird beidseits mit einem Gefälle von 1 : 3 ausgestattet. Auf der Dammkrone wird ein Pflegeweg eingerichtet. Am Durchlass wird ein Drosselbauwerk errichtet und das Bachbett vor und nach dem Drosselwerk auf insgesamt etwa 25 m mit Blocksatz befestigt. Die Entlastung kann über den Drosselschacht mit Entlastungsschwellen erfolgen oder durch ein Deckwerk auf der talabwärts gelegenen Dammseite mit einer Steigung von 1 : 8 nördlich des Bachlaufs. Im letzteren Fall wird im Entlastungsfall auch die Verbindungsstraße überflutet.

Alle drei Varianten wurden umfassend auf ihre Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untersucht und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Variante ist die Bewertung der Schutzgüter in ihrem Ausgangszustand. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Biotoptypen, Tierwelt, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden im naturschutzfachlichen Beitrag, der Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist (Anlage 9) ausführlich beschrieben und bewertet. Auf Basis des Variantenvergleichs, der geeigneten Wegführung und der Wirtschaftlichkeit wurde die Planung anhand der Variante 2 fortgeführt.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulassung des Vorhabens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die UVP ist nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ist eine solche Zulässigkeitsentscheidung. Das Landratsamt Karlsruhe als zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nach § 24 UVPG vorgeschriebenen zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (vgl. § 25 UVPG).

Im Rahmen der UVP wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) geprüft und bewertet. Es wird dabei unterschieden zwischen Auswirkungen durch den Bau (temporäre Flächeninanspruchnahme), durch die Anlage (dauerhafte Flächeninanspruchnahme) sowie durch den Betrieb (Hochwasserrückhaltung: Überflutung,

Nährstoffeintrag, Sedimentation). Zur Bewertung der Umweltverträglichkeit wurde neben dem UVP-Bericht auch der landschaftspflegerische Begleitplan, die beide Bestandteil des naturschutzfachlichen Beitrags vom 17.07.2020 sind, herangezogen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt und bewertet:

A: Schutzgut Boden / Fläche

Beschreibung:

Entlang des Kraichbachs herrscht auf geringer Breite der tiefgründige karbonhaltige Auenboden vom Typ Brauner Auenboden vor. Bachaufwärts Richtung Osten liegt Auenley – Brauner Auenboden vor, wogegen in südlich und nördlicher Richtung der Bodentyp Kolluvium vorkommt. Durch Ackerbau im Bereich der Talflanke im Süden sind die Böden stark erodiert.

Bewertung:

Die Böden im Untersuchungsgebiet haben eine sehr hohe natürliche Fruchtbarkeit. Mit einer guten Nährstoffversorgung und ausgeglichenem Wasserhaushalt liegen sowohl ertragreiche Grünland- als auch Ackerstandorte vor. Die Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzfläche ist hoch bis sehr hoch einzustufen. Die Böden sind allerdings gegenüber Überflutungen und Sedimentation insgesamt wenig empfindlich. Gleiches gilt im Hinblick auf Eutrophierung, da die Böden bereits jetzt durch die erfolgte Düngung nährstoffreich sind.

B: Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Flurabstand des Grundwassers ist überwiegend gering und beträgt nur wenige Dezimeter (dm). Abgesehen von Hochwasserereignissen hat der Grundwasserspiegel ein Gefälle zum Kraichbach. Bei mittlerem bis extremem Hochwasser tritt der Kraichbach unter derzeitigen Bedingungen über die Ufer.

Bewertung:

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Bei betriebsbedingten Wirkungen (Überflutungen, Nährstoff- und Sedimenteinträge) bleiben Grundwasserqualität und das Grundwasserdargebot unberührt, da die lehmigen Bodenschichten ein hohes Filter- und Puffervermögen haben und so das Grundwasser wirkungsvoll gegen Verschmutzung von Oberflächenwasser schützen. Aufgrund des wenig durchlässigen Bodens und der kurzen Überflutungsdauern sind zudem die Versickerungsraten gering.

C: Schutzgut Klima / Luft:

Beschreibung:

Der Talraum des Kraichbachs fungiert als Frisch- und Kaltluftbahn. Die Wiesen tragen zur Produktion von Frisch- und Kaltluft bei.

Bewertung:

Aufgrund der Barrierewirkung des Dammbauwerks bestehen sehr geringe Beeinträchtigungen auf die Frisch- und Kaltluftbahn, die allerdings vernachlässigbar sind. Betriebsbedingte Wirkungen entstehen nicht.

D: Schutzgut Landschaftsbild:

Beschreibung:

Das Gebiet ist geprägt durch große Wiesenflächen und großflächige Äcker im Süden. Geprägt ist der Bereich durch einen Auwaldstreifen, der sich durch das gesamte Gebiet zieht.

Bewertung:

Die Wiesenniederung prägt aufgrund ihres offenen Charakters und dem Auwaldstreifen im Gegensatz zu der strukturarmen Ackerlandschaft im südlichen Bereich ein hochwertiges Landschaftsbild. Durch das Dammbauwerk wird dieses Bild beeinträchtigt, da die Sichtachse West – Ost gestört wird. Allerdings kann diese Beeinträchtigung durch geeignete grünordnerische Maßnahmen erheblich reduziert werden. Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

E: Schutzgut Biotoptypen:

Beschreibung:

Der Lauf des Kraichbachs ist im Untersuchungsgebiet auf etwa 550 m Länge naturnah ausgeprägt. Das Schutzgut „Biotoptypen“ ist betroffen durch die Beseitigung eines etwa 25 m langen Abschnitts des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens und Arbeiten im Gewässerbett. Ansonsten wird in gering- bis mittelwertige Biotoptypen (Fettwiese, Acker) eingegriffen.

Bewertung:

Der Auwaldstreifen kann im Rahmen von Ersatzmaßnahmen aufgewertet bzw. erweitert werden. Zudem kann der Damm als neuer Lebensraum für wertgebende Tier- und Pflanzenarten ausgestaltet werden. Die vorhandenen Biotoptypen haben eine Überflutungstoleranz, die in der Regel weit über der maximal möglichen Überflutungsdauer von ca. 40 Stunden liegt. Auch die sehr empfindliche Fettwiese toleriert Überflutungen von mehr als einer Woche.

F: Schutzgut Tiere:

Beschreibung:

Die Aue gehört zu den typischen Lebensräumen von Bodenbrütern wie Rotkehlchen und Zaunkönig. Die überwiegend im Westen vorhandenen steilen Uferböschungen des Kraichbach stellen geeignete Bruthabitate für den Eisvogel dar. Das Vorkommen von kleinen Säugetieren wie z. B. Maulwurf, Igel und Mäusen kann genauso wenig ausgeschlossen werden wie das von Zauneidechsen. In den Wiesen nördlich und südlich des Kraichbach befinden sich im mäßigen Umfang geeignete Eiablage- und Raupennahrungspflanzen der FFH-Arten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Das Potential für ein Vorkommen der beiden Arten wird jedoch aufgrund des ungünstigen Mahdregimes und der Bewirtschaftungsintensität als gering bis sehr gering eingeschätzt. Aufgrund der guten Gewässerstruktur des Kraichbachs ist von einer durchschnittlichen Fischfauna (z. B. Bachforelle und Äsche) auszugehen. Streng geschützte Fische und Rundmäuler sind dagegen aufgrund der Gewässerstruktur nicht zu erwarten.

Bewertung:

Von Hochwasserereignissen betroffen sein können die Bodenbrüter und der Eisvogel, da je nach Größe bzw. Umfang des Hochwassers mit Brutverlusten zu rechnen ist. Die Empfindlichkeit ist dennoch gering, da die Vögel an die Aue als ein typischer Lebensraum angepasst sind und sie auch nach einer vernichtenden Flut solche Verluste durch Zweit- oder auch Drittbruten ausgleichen können. Auch die meisten Insektenarten können Verluste durch Hochwasserereignisse sehr schnell durch Regeneration aus überlebenden Individuen vor Ort oder aber aus Beständen der Umgebung ausgleichen. Für die aquatische Fauna werden

Schutzmaßnahmen für die Bauzeit ergriffen und das Durchlassbauwerk durchgängig gestaltet. Für das Schutzgut Tiere ist im Ergebnis keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung zu erwarten, da Bestandsrückgänge durch verstärkte Reproduktion sowie durch Einwanderung von angrenzenden Flächen schnell ausgeglichen werden.

G: Schutzgut Biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Gebiet wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der naturnahe Kraichbach mit dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen bietet hochwertigen Lebensraum für Pflanzen, Vögel und Insekten.

Bewertung:

Durch die intensive Landnutzung und großflächige Bewirtschaftung ist die Qualität dieser Lebensräume als unterdurchschnittlich zu bewerten.

H: Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Für den Menschen ist das Gebiet aufgrund der guten Erschließung und dem attraktiven Landschaftsbild zur Naherholung von großer Bedeutung.

Bewertung:

Bau- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die bachabwärts gelegenen Siedlungs- und Gewerbeflächen wirkt sich das Vorhaben positiv aus, da verheerende Hochwasserereignisse zukünftig vermieden werden.

I: Schutzgut Kulturgüter

Da im Untersuchungsgebiet keine Kulturgüter bekannt sind, ist dieses Schutzgut nicht betroffen.

J: Schutzgut Sachgüter

Beschreibung:

Schutzgüter im weitesten Sinne können die landwirtschaftlichen Flächen sein.

Bewertung:

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einem Hochwasserereignis besteht kurz vor der Mahd bzw. Ernte. Naturgemäß lässt sich diese mögliche Beeinträchtigung beim Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens nicht vermeiden. Da die maximale Überflutungsdauer aber weniger als 48 Stunden beträgt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

K: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern:

Die Wechselwirkungen der Schutzgüter im Hinblick auf den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens beziehen sich hauptsächlich auf die Errichtung des Dammes und die Überflutung der Flächen innerhalb des Beckens. Über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinaus, sind keine weiteren relevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

6. wasserrechtliches Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot wurde zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2002 ins WHG eingeführt. Für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung vorliegt und wie damit umzugehen ist, sind insbesondere die §§ 27, 31 und 47 WHG sowie die Vorschriften der Oberflächenwasserverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) relevant.

Gemäß §§ 27 und 47 WHG sind Oberflächengewässer und das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands bei Oberflächengewässer bzw. mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers vermieden werden. Mit der Errichtung des HRB 46 Breitwiesen bleibt die Durchgängigkeit des Kraichbachs gewahrt. Es werden keine Stoffe in das Gewässer eingeleitet und es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerflora und -fauna. Die Versickerung des anfallenden Regenwassers bleibt vollumfänglich erhalten. Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht beeinträchtigt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung der biologischen, hydromorphologischen oder physikalisch-chemischen Eigenschaft des Kraichbachs führen. Ebenfalls nicht zu erwarten sind nachteilige Auswirkungen des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers.

7. Gesamtabwägung

Nach Abwägung aller in Frage kommenden Belange ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des Hochwasserschutzes und angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange unverzichtbar und damit zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Dem Antrag des Vorhabenträgers wurde wie beantragt und im nach Maßgabe der Nebenbestimmungen entsprochen. Vor Erlass der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde die Sachverhalte ermittelt, soweit sie für die Entscheidung über die vom Vorhabenträger beantragten Maßnahmen von Relevanz waren.

Auch wurden drei Planungsalternativen auf ihre Umsetzung geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Basis dieses Variantenvergleichs, der geeigneten Wegführung und der Wirtschaftlichkeit die Planung anhand der Variante 2 fortgeführt wurde. Der Prüfung wurden die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus der Fachbehördenbeteiligung zugrunde gelegt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass das vorliegende zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Oberderdingen zwingend erforderlich ist.

Nach tatsächlicher und rechtlicher Beurteilung ist abschließend der Abwägungsprozess erfolgt, in dem alle von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und soweit möglich durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Angesichts der möglichen Betrachtung der Wirkungen des Gesamtvorhabens (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung) konnte eine vollständige und fundierte Abwägungsentscheidung getroffen werden.

VIII. Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist in §§ 44 ff BNatSchG geregelt. Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach Nr. 2 ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Nach Nr. 3 ist es untersagt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich legt Nr. 4 fest, dass wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Allerdings liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen diese Verbote vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht, Beschädigungen oder Zerstörung der Entwicklungsformen wild lebender Tiere nicht vorliegen oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgte für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten, Fische und Rundmäuler sowie Pflanzen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass Brutverluste von Bodenbrütern (Rotkehlchen und Zaunkönig) bei Überflutungen nicht auszuschließen sind. Diese Hochwasserereignisse sind jedoch Einzelereignisse, die durch eine Zweit- oder Drittbrut ausgeglichen werden können, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht vorliegt. Die steilen Uferböschungen im Westen des Gewässerbegleitenden Auwaldstreifens sind grundsätzlich als Bruthabitate für den Eisvogel geeignet. Allerdings liegen außer einer Zufallsbeobachtung dieser Art im Spätsommer 2015 keine weiteren Anhaltspunkte für die Existenz des Eisvogels vor, so dass eine weitere Betrachtung hinsichtlich eines möglichen Verstoß gegen das Tötungsverbot unterbleiben kann. Gleiches gilt für die Fledermäuse, welche durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht betroffen sind.

Im Bereich der Artengruppen „weitere Säugetiere“ und „Reptilien“ können Überflutungen für einzelne Maulwürfe, Igel, Spitz- und Wühlmäuse potentiell zum Tod führen. Aufgrund der hohen Mobilität der Tiere können sich nach einem Überflutungsereignis beeinträchtigte Teilpopulationen mit Einzeltieren aber aus den Beständen der Umgebung schnell wieder regenerieren.

Auch hohe Verluste von Insekten aufgrund eines Hochwasserereignisses können durch die sehr hohen Fortpflanzungsraten von Insekten regelmäßig ausgeglichen werden, die sich aus überlebenden Individuen oder aus Beständen der Umgebung regenerieren. Da das momentane Potential für der beiden FFH-Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter aufgrund des ungünstigen Mahdregimes und der Bewirtschaftungsintensität als sehr gering bzw. gering eingeschätzt werden kann, wird auch bei diesen Arten eine Erfüllung des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Baubedingte Störungen streng geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können durch Bauarbeiten während der Tagzeit oder ohne den Einsatz von Beleuchtung

ausgeschlossen werden. Auch anlagenbedingt ist mit einer Verschlechterung der Erhaltungszustand der lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen nicht zu rechnen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben bleibt trotz des Verlustes einiger weniger Brutplätze und Nahrungshabitate erhalten, da sich im Umfeld des Planungsgebiets zahlreiche Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Durch die Erweiterung des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens im Osten des Gebiets werden darüber hinaus neue Nistmöglichkeiten und Ruhestätten geschaffen. Das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird deshalb beachtet. Gleiches gilt für die Gruppe der weiteren Säugetiere.

Auch bei der Artengruppe „Fledermäuse“ liegt ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht vor, da hier weder durch den Bau noch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Im Bereich des geplanten Damms werden neue geeignete Lebensräume für Reptilien entstehen. Der durch Hochwasserereignisse gelegentlich überflutete Bereich ist weiterhin geeignet als Lebensraum, da eine dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht zu erwarten sind.

Im Überflutungsbereich des geplanten Vorhabens liegen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters und des Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Der gelegentlich überflutete Bereich steht als Lebensraum für den Großen Feuerfalter weiter zur Verfügung. Für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling geht die Überflutungsfläche durch gelegentliche Hochwasserereignisse dagegen dauerhaft verloren. Da das Potential des Wiesenknopf-Ameisenbläulings aber als sehr gering eingestuft werden kann und auch kein aktueller Bestand festgestellt worden ist, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot durch die Planung nicht zu erwarten ist.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäische Gerichtshofs (EuGH) vom 04.03.2021, Az: C-473/19 und C-474/19 („Skydda Skogen“), in der der EuGH zum Ausdruck gebracht hat, dass – entgegen der Regelungen in § 44 BNatSchG - die o. g. Verbote unabhängig davon, ob sich eine Maßnahme oder ein Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand einer Art auswirkt oder ob die Art einen günstigen Erhaltungszustand erreicht hat und behält, fortgelten, da die europäische FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie nach ihrem Wortlaut auf die einzelnen Individuen abheben und keine Einschränkungen mit Bezug auf den Erhaltungszustand der (lokalen) Population beinhalten, wurde für die betroffenen Arten vorsorglich eine Ausnahmereprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

§ 45 Abs. 7 legt fest, dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (u. a.) aus ... zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von den Verboten des § 44 ... Ausnahmen zulassen können (§ 45 Abs. 7 Nr. 5). Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Zuständige Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für Ausnahmen bei besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG die untere Naturschutzbehörde (§ 58 Abs. 1 NatSchG), bei streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde (§ 58 Abs. 3 Nr. 9 d NatSchG).

Die betroffenen Arten Rotkehlchen, Zaunkönig, Maulwurf, Igel, Spitz- und Wühlmaus sind besonders geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, so dass das

Landratsamt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zuständig für die Erteilung einer Ausnahme ist.

Der Kraichbach führte 2013 ein Hochwasser, welches über dem 100jährigen Hochwasser lag, das als Bemessungsgrundlage für die bereits früher erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen diente. In der Folge kam es zu großen Überschwemmungen im Ortsteil Oberderdingen. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Kraichbachhochwasser ist diese Hochwasserschutzmaßnahme zwingend erforderlich, um ein Hochwasserereignis wie im Mai 2013 und die damit verbundene Gefährdung von Menschen und die enormen Sachschäden zukünftig zu verhindern.

Vor der eigentlichen Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen wurden in den Jahren 2014 – 2017 eine Variantenuntersuchung für das HRB 46 Breitwiesen mit insgesamt drei Varianten vorgenommen. Bei diesem Variantenvergleich wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Biototypen, Tierwelt, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Alle drei Varianten wurden umfassend auf ihre Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untersucht und bewertet. Auf Basis des Variantenvergleichs, der geeigneten Wegführung und der Wirtschaftlichkeit wurden die Varianten 1 und 3 als nicht zumutbar und weniger geeignet angesehen, so dass die weitere Planung anhand der Variante 2 fortgeführt wurde.

Der Erhaltungszustand der Populationen aller von dieser Ausnahme betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern. Wie bereits ausgeführt, können sich nach einem Überflutungsereignis beeinträchtigte Teilpopulationen mit Einzeltieren aufgrund der hohen Mobilität aus den Beständen der Umgebung schnell wieder regenerieren. Auch hohe Verluste von Insekten aufgrund eines Hochwasserereignisses können durch die sehr hohen Fortpflanzungsraten von Insekten regelmäßig ausgeglichen werden, die sich aus überlebenden Individuen oder aus Beständen der Umgebung regenerieren.

Damit liegen Ausnahmegründe nach § 45 VII 1 Nr.4 und 5 BNatSchG vor.

Die Vorschriften über den naturschutzrechtlichen Artenschutz stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

IX. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das beantragte Vorhaben ist mit geringen bis mäßigen Eingriffen in diverse Schutzgüter und das Landschaftsbild verbunden und stellt somit gemäß § 14 BNatSchG und § 14 NatSchG einen Eingriff dar. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Planung sieht die Entfernung des Auwaldstreifens auf etwa 126 m² vor. Des Weiteren entfallen durch die Errichtung des Damms Acker- und Wiesenflächen. Für die Errichtung des Damms werden 1.780 m² Boden in Anspruch genommen. Dazu kommt die Aufschüttung des Damms mit Schüttmaterial und einer Überdeckung mit Oberboden. Vollversiegelte Flächen ohne die Erfüllung von Bodenfunktionen sind die straßenparallele Rinne, Bereiche des Drosselbauwerks sowie die neu verlegte Hagenfeldstraße.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des naturschutzfachlichen Beitrags kommt zu dem Ergebnis, dass das dadurch verursachte Gesamtdefizit von ca. 19.000 Ökopunkten (ÖP) durch die in diesem Beschluss festgelegten Kompensationsmaßnahmen mehr als ausgeglichen wird. Durch die Entsiegelung des nicht mehr benötigten Abschnitts der Hagenfeldstraße, die Neuanlage eines Auwaldstreifens sowie die Umwandlung von Acker in Grünland innerhalb des Einstaubereichs werden ca. 86.000 ÖP gewonnen, so dass nach Umsetzung der Maßnahmen ein deutliches Plus dem Ökokonto gutgeschrieben werden kann. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und als vollständig, nachvollziehbar und ausreichend befunden, so dass gegen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen keine fachlichen Bedenken bestehen.

X. Schutzgebiete und Biotope

Das Rückhaltebecken liegt teilweise im FFH-Gebiet „Stromberg (7018-341)“. Projekte oder Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Genehmigung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Aus diesem Grund wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets notwendig ist. In der zusammenfassenden Bewertung der Erheblichkeit hat die FFH-Vorprüfung schlüssig und nachvollziehbar ergeben, dass die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens jeweils für sich betrachtet keine nennenswerten negativen Wirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets haben.

Weder die Lebensraumtypen „Magere Flachlandwiesen“ und „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, die im Vorhabengebiet verzeichnet sind, werden erheblich beeinträchtigt. Gleiches gilt für den dauerhaften Verlust von 126 m² des Auenwalds und den kleinflächig und baubedingten Eingriff in potentiell geeignete Lebensstätten des Großen Feuerfalters und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Da möglicher Lebensraum im FFH-Gebiet für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgrund von Überflutungen nicht mehr geeignet ist, sind Maßnahmen zur Kompensation von Flächen, die der Art als Lebensstätte dienen, erforderlich. Diese werden unter Bezug auf Nr. 7.1 bis 7.3 des naturschutzfachlichen Beitrags (Anlage 9) unter römisch II. dieses Planfeststellungsbeschlusses verbindlich festgelegt.

Im Untersuchungsgebiet liegt der nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biototyp „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen“. Als Ersatz für den Verlust von 126 m² des Auwaldstreifens wird dieser Biototyp laufaufwärts westlich der östlichen Verbindungsstraße entwickelt und aufgewertet, so dass der Verlust ausreichend kompensiert werden kann.

XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christian Glaser

Anlagen:
1 Ordner mit perforierten Antragsunterlagen